

VOLLMACHT

Die Rechtsanwälte

Niendorf & Bansemer, Hohe Bleichen 18, 20354 Hamburg,

bevollmächtige ich hiermit, mich zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

1. die Vertretung und Verteidigung in Bußgeld- und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren sowie im Falle der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 I, 234 StPO. Diese Bevollmächtigung umfasst auch die Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
2. die Prozessführung, insbesondere nach §§ 81 ff. ZPO. Zur Prozessführung gehört auch die Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. die Vertretung in Familiensachen, insbesondere die Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgensachen sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen;
4. die Vertretung in sonstigen Verfahren (insbesondere Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere im Rahmen von Unfallsachen zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen). Bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Forderungen erteile ich den Rechtsanwälten für den Fall der Nichtzahlung durch die Gegenseite innerhalb von zehn Tagen nach Mandatserteilung bereits jetzt Klagauftrag.
5. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Dazu zählen insbesondere auch Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Dritten. Die Bevollmächtigung berechtigt die Rechtsanwälte insbesondere, die Vollmachten ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, sowie den Streitgegenstand selbst und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen. Die Rechtsanwälte sind ebenfalls befugt, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen.

Die Rechtsanwälte werden ferner ausdrücklich bevollmächtigt, Akteneinsicht zu nehmen.

Hamburg, den _____

Unterschrift